

## Hinweisblatt

### über Abfalltransporte nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - i.V. mit der Beförderungserlaubnisverordnung – BefErIV -

#### Vorbemerkung

Mit dem In-Kraft-Treten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) am 01.06.2012 sowie dem sogen. untergesetzlichen Regelwerk (insbesondere der Beförderungserlaubnisverordnung - BefErIV) sind die Bestimmungen für Erlaubnisse zum Befördern von gefährlichen Abfälle neu geregelt worden. Dieses Hinweisblatt soll Antworten auf häufig gestellte Fragen hinsichtlich des Erfordernisses einer abfallrechtlichen Beförderungserlaubnis sowie ihres Erlaubnisverfahrens geben.

Die nachfolgenden Ausführungen sind allgemein gehalten und berücksichtigen die „Normalfälle“. In Einzelfällen können sich Abweichungen ergeben. **In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine vorherige Beratung durch die Erlaubnisbehörde.**

Die Angaben in diesem Hinweisblatt gelten allgemein für den Freistaat Sachsen. In anderen Ländern können teilweise abweichende Regelungen bestehen.

#### Wer benötigt eine Beförderungserlaubnis?

Für das gewerbliche Sammeln oder Befördern von gefährlichen *Abfälle* ist eine Beförderungserlaubnis erforderlich (§ 54 KrWG; § 1 Abs. 1 i.V.m. § 13 BefErIV).

Das Sammeln oder Befördern von gefährlichen *Abfälle*, die vom *Hersteller* oder *Vertreiber* freiwillig oder aufgrund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden, bedarf keiner Beförderungserlaubnis (§ 1 Abs. 2 BefErIV). Bei zurückgenommenen Abfällen zur Beseitigung kann die zuständige Behörde von der Beförderungserlaubnispflicht freistellen (§ 26 Abs. 2 KrWG).

*Entsorgungsträger* im Sinne der § 20 KrWG und die von diesen beauftragten Dritten benötigen keine Beförderungserlaubnis.

Ebenfalls keine Beförderungserlaubnis benötigen *Entsorgungsfachbetriebe*, soweit sie hierfür zertifiziert sind (s. u. unter „Entsorgungsfachbetriebe“).

Generell ohne Beförderungserlaubnis dürfen nur unbelasteter Erdaushub, unbelasteter Straßenaufbruch oder unbelasteter Bauschutt eingesammelt oder befördert werden.

### **Abgrenzung zwischen dem Sammeln oder Befördern als gewerbliches Handeln und als Tätigkeit im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens**

Im Einzelfall kann die Abgrenzung zwischen dem Sammeln oder Befördern als *gewerbliches Handeln* (genehmigungspflichtig) und als Tätigkeit *im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens* (genehmigungsfrei) schwierig sein.

- *Gewerbliches Handeln* liegt vor, wenn jemand entgeltlich oder wiederkehrend Abfalltransporte für Dritte durchführt. Gewerblich und damit genehmigungspflichtig sind z. B. Beförderungsvorgänge von Unternehmen der Entsorgungswirtschaft, Containerdiensten und ähnlichen Betrieben.
- *Tätigkeiten im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen* und damit genehmigungsfrei sind z. B. der Werksverkehr, die Eigenentsorgung und Transporte von Handwerkern, die bei der Ausübung ihres Handwerks anfallenden Abfälle zur Entsorgungsanlage bringen.

### **Beauftragte Dritte und Subunternehmer**

Der Beförderer kann einen Dritten mit der Durchführung von Abfalltransporten beauftragen, wenn dieser Dritte die für den jeweiligen Transport erforderliche Fach- und Sachkunde besitzt und vom Beförderer die erforderlichen Informationen und Weisungen erhält (§ 5 BefErIV). Diese Beauftragung ist aber nur zulässig, wenn der Dritte selbst keine Beförderungserlaubnis benötigt, also insbesondere selbst nicht gewerblich handelt. Dieser Fall wird daher in der Praxis selten sein.

Handelt der Dritte gewerblich, ist er *Subunternehmer* und benötigt eine eigene Beförderungserlaubnis. Beförderungserlaubnisse sind nicht übertragbar.

Die Entsorgungsträger i. S. d. § 20 KrWG können *Beförderer als Dritte beauftragen*; der Beförderer braucht dann keine Beförderungserlaubnis für Abfalltransporte im Rahmen der Beauftragung. Setzt dieser als Dritter beauftragte Beförderer seinerseits einen Subunternehmer ein, benötigt der Subunternehmer eine eigene Beförderungserlaubnis.

### **Kann von der Genehmigungspflicht freigestellt werden?**

Die in § 49 Abs. 1 Nr. 3 KrWG vorgesehene Freistellung kommt entgegen dem Gesetzesvorlauf in der Praxis nicht vor, da die Einsammlung oder Beförderung *im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen* nicht genehmigungspflichtig ist.

Freistellungen von der Beförderungserlaubnispflicht sind möglich für *Hersteller* und *Vertreiber*, die Abfälle freiwillig zurücknehmen und dies der zuständigen Behörde angezeigt haben (vgl. auch § 1 Abs. 2 BefErlV, s. o.). Die Entscheidung trifft in diesem Fall die für die Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde (§ 25 Abs. 2 KrW- /AbfG).

### **Wer erteilt eine Beförderungserlaubnis?**

In Sachsen sind die unteren Abfall- und Bodenschutzbehörden – die Landkreise und kreisfreien Städte - für die Erteilung der Beförderungserlaubnis zuständig. Der Antrag ist bei unteren Abfall- und Bodenschutzbehörden zu stellen, in welcher der Antragsteller seinen Geschäftssitz hat.

### **Wie wird eine Beförderungserlaubnis beantragt?**

Die Genehmigung ist in deutscher Sprache, *schriftlich* und unter Verwendung eines Vordrucks zu beantragen. Das *Antragsformular* muss in seiner Form den Vorgaben der BefErlV entsprechen. Das Landratsamt Meißen hat keine Antragsformulare vorrätig; diese sind bei den einschlägigen Fachverlagen erhältlich.

Dem Antrag sind grundsätzlich die im Antragsformular aufgeführten Unterlagen (vgl. auch § 7 BefErlV) beizufügen. Die Antragsunterlagen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Unvollständige oder in anderer Sprache verfasste Antragsunterlagen führen zu Rückfragen und verzögern das Genehmigungsverfahren.

Die polizeilichen Führungszeugnisse und die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister müssen aktuell, d. h. nicht älter als drei Monate, sein und im Original vorgelegt werden.

**Zu einigen Antragsunterlagen sind folgende Hinweise zu beachten:**

- Eine Beförderungserlaubnis gilt generell bundesweit (§ 49 Abs. 4 KrWG), grundsätzlich für alle Abfallarten und zeitlich unbefristet. Es kann aber beantragt werden, die **Beförderungserlaubnis eingeschränkt** zu erteilen.
- Das **polizeiliche Führungszeugnis** wird bei der Wohnsitzgemeinde (i. d. R. Einwohnermeldeamt) der betreffenden Person(en) beantragt. Die Ausstellung wird beschleunigt, wenn die *Belegart "O" - zur Vorlage bei einer Behörde-* beantragt wird.

Die *Auszüge aus dem Gewerbezentralregister* werden ebenfalls bei der Gemeinde (i. d. R. Einwohnermeldeamt) beantragt. Die Ausstellung wird auch hier beschleunigt, wenn die *Belegart "9" - zur Vorlage bei einer Behörde-* beantragt wird.

Bei der Antragstellung sind der Gemeinde unbedingt folgende Angaben zu machen:

Verwendungszweck: *Beförderungserlaubnis nach § 49 KrWG.* Es kann auch das *Aktenzeichen* der Genehmigungsbehörde eingetragen werden, wenn es bekannt ist. Ohne eine dieser Angaben können Führungszeugnisse und Auszüge aus dem Gewerbezentralregister keinem Vorgang zugeordnet und damit der Genehmigungsantrag nicht bearbeitet werden.

Die Auszüge sind zurückzusenden an das

Landratsamt Meißen

Kreisumweltamt - Sachgebiet Abfall, Altlasten, Boden

Remonteplatz 10

01558 Großenhain

- Die **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** einschließlich einer auf den Einsammelungs- und Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung muss eine Deckungssumme von mindestens 1,5 Mio. EUR pauschal aufweisen, § 7 Abs. 2, Satz 2, Nr. 1e Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV).

Die **Betriebs-Haftpflichtversicherung** (falls diese erforderlich ist, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1f BefErIV) sollte mindestens 2,5 Mio. EUR pauschal betragen. Hier sind im Einzelfall andere (auch höhere) Beträge möglich.

Bitte fügen Sie keine Versicherungspolicen bei. Fragen Sie Ihren Versicherer nach einer aktuellen, gesonderten Bestätigung, aus der hervorgeht, für welche Ihrer Fahrzeuge Versicherungsschutz, entsprechend den gesetzlichen Forderungen besteht.

Bestätigungen eines Versicherungsmaklers können leider nicht anerkannt werden, da diese keinen rechtsverbindlichen Charakter für den Versicherer besitzen.

- Der Fachkundenachweis für die für die Leitung und den Betrieb verantwortliche Person kann auf drei verschiedene Weisen erbracht werden:

#### 1. Variante (Regelfall):

Die verantwortliche Person verfügt über während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Einsammlung oder Beförderung von Abfällen; die Berufserfahrung in anderen Tätigkeitsgebieten kann anerkannt werden, wenn die aufgrund der praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse im Hinblick auf die Aufgabenstellung im Einzelfall als gleichwertig anzusehen sind.

Zusätzlich ist die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in dem Kenntnisse entsprechend dem Anhang zur BefErIV vermittelt worden sind, erforderlich.

#### 2. Variante:

Die verantwortliche Person verfügt über den Abschluss eines Studiums auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie, Biologie oder Physik an einer Hochschule, eine technische Fachschulausbildung, die Qualifikation als Meister oder eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist.

Die verantwortliche Person muss weiter während einer einjährigen praktischen Tätigkeit Kenntnisse über die Einsammlung oder Beförderung von Abfällen erworbenen haben; die Berufserfahrung in anderen Tätigkeitsgebieten kann anerkannt werden, wenn die aufgrund der praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse im Hinblick auf die Aufgabenstellung im Einzelfall als gleichwertig anzusehen sind.

Zusätzlich ist die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in dem Kenntnisse entsprechend dem Anhang zur BefErIV vermittelt worden sind, erforderlich.

### 3. Variante:

Von der Erfüllung der vorstehenden Fachkundevoraussetzungen *kann* abgesehen werden, wenn die für Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person am 07.10.1996 seit mindestens drei Jahren im Betrieb Aufgaben wahrgenommen hat, die mit denen einer für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person vergleichbar sind und die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgaben gewährleistet ist.

Für diese Personen ist die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in dem Kenntnisse entsprechend dem Anhang zur BefErlV vermittelt worden sind, erforderlich.

Hinweis: Eine Übersicht über Anbieter anerkannter Fachkundelehrgänge ist im Anhang (Anlage II) abgedruckt.

### **Änderungen erteilter Beförderungserlaubnis nach § 49 KrWG**

Nach dem 07.10.1996 erteilte Beförderungserlaubnisse nach § 49 KrWG können inhaltlich geändert werden. Bei einem neuem Inhaber oder Geschäftsführer oder einer anderen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person ist neben dem Antrag die Gewerbeummeldung und ggf. ein aktueller Handelsregisterauszug, für neue Personen zusätzlich das polizeiliche Führungszeugnis, der Auszug aus dem Gewerbezentralregister und ggf. der Fachkundenachweis beizufügen.

Bei jeder Änderung, die die Genehmigungsvoraussetzungen berühren, ist der Antrag auf Erteilung einer Beförderungserlaubnis neu vorzulegen. Dabei sind die zum Antrag gehörenden Anhänge nur insoweit erneut einzureichen, wie diese die Änderung belegen.

Wenn sich die Firma (aber ohne Änderung der Rechtsform) oder die Anschrift ändert, ist der Genehmigungsbehörde ein Genehmigungsantrag mit den geänderten Daten einzureichen und die Gewerbeummeldung und ggf. der aktuelle Handelsregisterauszug beizufügen.

Eine Änderung der Rechtsform des Betriebes erfordert eine neue Beförderungserlaubnis.

## **Auslandsverbringungen von Abfällen**

Bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen sind die EG-Abfallverbringungsverordnung als unmittelbar geltendes Recht und das Abfallverbringungsgesetz zu beachten. Verbringungen von Abfällen in andere oder aus anderen Staaten oder durch die Bundesrepublik Deutschland hindurch bedürfen in vielen Fällen der Durchführung eines Notifizierungsverfahrens. Wegen der Vielzahl der möglichen Fallgestaltungen können in diesem Hinweisblatt hierzu keine weiteren Informationen gegeben werden.

Auskünfte zu Auslandsverbringungen von Abfällen erteilt die Landesdirektion Dresden Referat 43A, die in fast allen Fällen für die Durchführung des Notifizierungsverfahrens von Auslandsverbringungen zuständig ist.

Landesdirektion Dresden

Referat 43A

Anschrift: Postfach 10 06 53, 01076 Dresden

Dienstgebäude: Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Telefon 0351 / 825-0;

Unabhängig von der Notifizierung ist bei allen *Abfällen zur Beseitigung* und den *besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung* zusätzlich eine Beförderungserlaubnis nach § 49 KrWG erforderlich. Bei allen grenzüberschreitenden Abfalltransporten (auch solchen mit Abfällen der "grünen Liste" zur Verwertung) ist das A-Schild am Fahrzeug zu führen.

## **Was kostet eine Beförderungserlaubnis?**

Die Kostenfestsetzung beruht auf §§ 1, 2, 6, 8, 13, 14 und 17 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG in der Neufassung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698) i. V. m. der Siebenten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Siebentes Sächsisches Kostenverzeichnis – 7. SächsKVZ) vom 24.05.2006 (SächsGVBl. S. 189).

Entsprechend Lfd. Nr. 3 Tarifstelle 15.1 bzw. 15.2 des Kostenverzeichnisses ist bei Erteilung einer Beförderungserlaubnis nach § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrWG ein Gebührenrahmen von 250 EUR bis 6.000 EUR vorgesehen. Die Gebühr ist unter Berücksichti-

gung des wirtschaftlichen Wertes der Beförderungserlaubnis, der Befristungsdauer (Jahren), der Abfallschlüsselnummern (Anzahl der Abfallarten) und des Geltungsbereiches (Anzahl der Bundesländer) zu ermitteln.

Eine detaillierte Kostenübersicht ist im Anhang (Anlage I) abgedruckt.

### **Bearbeitungsdauer des Antrages auf Erteilung einer Beförderungserlaubnis**

Die Genehmigungsbehörde hat u. a. eine Zuverlässigkeitsprüfung des Antragstellers durchzuführen. Hierzu müssen die eingereichten Unterlagen ausgewertet werden.

Mitunter ergeben sich auch Rückfragen mit dem Antragsteller. Es ist daher von einer Bearbeitungsdauer des Antrages von etwa einem Monat auszugehen.

### **Was ist sonst noch zu beachten?**

Die Beförderungserlaubnis ist eine ausschließlich nach dem KrWG ergehende Entscheidung. Andere Genehmigungen, Erlaubnisse, Konzessionen usw. (insbesondere nach dem Güterkraftverkehrsgesetz und den Gefahrgutverordnungen) müssen unabhängig von der abfallrechtlichen Beförderungserlaubnis vorliegen.

Das europäische Abfallverzeichnis (in Deutschland mit der Abfallverzeichnisverordnung eingeführt) wird in unregelmäßigen Abständen fortgeschrieben. Die zuletzt am 01.01.2002 wirksam gewordene Änderung bei Abfallschlüsseln und -bezeichnungen war tief greifend. Es sollte daher sorgfältig abgewogen werden, ob es sinnvoll ist, die Beförderungserlaubnis aus Kostengründen auf einzelne Abfallarten zu beschränken.



**Anlage I****Kosten einer Beförderungserlaubnis****I. Erteilung einer bis zu zehn Jahren befristeten Beförderungserlaubnis  
(250 EUR bis 5.000 EUR)**

Die festzusetzende Gebühr errechnet sich aus dem wirtschaftlichen Wert der Beförderungserlaubnis. Dieser beträgt 500 EUR je Jahr. Es wird multipliziert mit der Anzahl der Befristungsjahre. Dieses Ergebnis ist in Abhängigkeit vom Geltungsbereich und der Anzahl der Abfallschlüsselnummern um die Summe der in den nachfolgenden Tabellen festgelegten Prozentsätze zu ermäßigen.

Geltungsbereich (BL)	Faktor
1 Bundesland	25 v. H.
2 bis 5 Bundesländer	15 v. H.
6 bis 10 Bundesländer	7,5 v. H.
über 10 Bundesländer	keine Reduktion

Abfallschlüsselnummern (AS)	Faktor
1 bis 10 AS	25 v. H.
11 bis 50 AS	15 v. H.
51 bis 100 AS	7,5 v. H.
über 100 AS	keine Reduktion

Die Gebühr für befristete TGs berechnet sich daher nach der Formel:

Festzulegende Gesamtgebühr = 500 EUR x Anzahl/Jahre – (Faktor/BL + Faktor/AS)

*Beispiel: Antrag auf TG für 6 Jahre, räumlich beschränkt auf 5 Bundesländer und gegenständlich beschränkt auf 40 Abfallarten*

$$500 \text{ EUR} \times 6 = 3000 \text{ EUR} //$$

$$15 \% + 15 \% = 30 \% \quad \rightarrow \quad 30 \% \text{ aus } 3.000 \text{ EUR} = 900 \text{ EUR}$$

$$3.000 \text{ EUR} - 900 \text{ EUR} = 2.100 \text{ EUR}$$

## II. Erteilung einer über mehr als zehn Jahre befristeten oder unbefristeten Beförderungserlaubnis (3.000 EUR bis 6.000 EUR)

Die festzusetzende Gebühr errechnet sich aus dem wirtschaftlichen Wert der Beförderungserlaubnis. Bei einer über zehn Jahre oder unbefristet erteilter Beförderungserlaubnis ist dabei von 6.000 EUR auszugehen. Dieser Wert ist in Abhängigkeit vom Geltungsbereich und der Anzahl der Abfallschlüsselnummer um die Summe der in dem Tabellen der Tarifstellen 15.1 festgelegten Prozentsätzen zu ermäßigen.

Die Gebühr für unbefristete TG berechnet sich nach der Formel:

Festzulegende Gesamtgebühr = 6000 EUR – (Faktor/BL + Faktor/AS)

*Beispiel: Antrag auf unbefristete TG, räumlich beschränkt auf 6 Bundesländer und gegenständlich beschränkt auf 45 Abfallarten*

$$7,5 \% + 15 \% = 22,5 \% \rightarrow 22,5 \% \text{ aus } 6.000 \text{ EUR} = 1.350 \text{ EUR}$$

$$6.000 \text{ EUR} - 1.350 \text{ EUR} = 4.650 \text{ EUR}$$

## Anlage II

### Sächsische Lehrgangsträger für Lehrgänge zum Erwerb der Fachkunde gemäß §§ 9 Abs. 2 Nr. 3, 11 Satz 2 Entsorgungsfachbetriebverordnung (EfbV) sowie gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 6 Satz 2 Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV)

Stand: September 2008

Lehrgangsträger	Straße	Ort	Telefon	Fax	E-Mail
TÜV SÜD Akademie GmbH	Wiesenring 2	04159 Leipzig	0341-4653387	0341-4653382	marko.fuhsy@tuev-sued.de
Gefahrgutbüro Dr. Günther BBS	Bahnhofstr. 14	09244 Lichtenau	037208-88787-0	037208-88787-87	service@gefahrsgutbuero-dr-guenther.de
Gefahrgutbüro Weigel	Bornaer Str. 205	09114 Chemnitz	0371-4743300	0371-4743309	info@gb-weigel.de
TÜV Rheinland Akademie GmbH	Schandauer Straße 34	01309 Dresden	0351-2185952	0351-2185966	jana.groll@de.tuv.com
SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH	Palaisplatz 4	01097 Dresden	0351-8143279	0351-8143230	geipel@svg-dresden.de
Haus der Umwelt e.V.	Torgauer Str. 76	04318 Leipzig	0341-2323195	0341-2323196	HausderUmwelt@t-online.de
IHK - Bildungszentrum Dresden gGmbH	Mügelner Str.40	01237 Dresden	0351-2866641	0351-2866804	info@bz.dresden.ihk.de
Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH	Werner-Seelenbinder-Straße 11a	09120 Chemnitz	0371-52830	0371-528330	chemnitz@verkehrsakademie.de
OSP - Oekoservice GmbH Plauen	Morgenbergstr. 19	08525 Plauen	03741-581318,581286	03741-581318	dr.evaludwig@arcor.de
TEQ Technologietransfer & Qualitätssicherung GmbH	Stadlerstr. 14 a	09126 Chemnitz	0371 - 53095-0	0371 - 5309555	office@teq.de
SLG Ingenieurtechnik GmbH	Beckerstraße 7-9	09120 Chemnitz	0371 - 3673200	0371 - 3673222	SLGING@t-online.de
S A B Silo- und Getreidetechnik GmbH	Edisonstr. 14	02625 Bautzen	03591-378717	03591-378744	info@sab-bautzen.de

Von den zuständigen Stellen in den anderen Bundesländern anerkannte Lehrganganbieter können Sie ebenfalls in Anspruch nehmen.